Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 49

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ständig gekleidete Frau — ohne Weiteres eintreten könne. (Trotzdem wundert man sich, daß der Soldat so gern das Wirthshaus besucht, und daß er so wenig Bildung besitzt!) Ich muß gestehen, daß dieser Vorfall mich empörte, obwohl ich nie den englischen Militärrock getragen habe, und als ich einige Tage später in derselben Zeitung den Bericht über den großen Brand in dem Krystallpalast sah, dachte ich unwillkürlich an unseren Sergeant-Major.

Der zweite Brief war ebenfalls von einem höheren Unteroffizier — noch dazu einem dekorirten — verfaßt; derselbe erzählt, daß er in einem gewissen Wirthshause ein Glas Bier habe trinken wollen, und deßhalb in eine öffentliche Stube getreten sei, wo drei Polizeimänner in Civilkleidern und mehrere kleine Handwerker bereits gesessen. Der Wirth habe aber ihm, dem Besitzer der Krim-Medaille, gesagt, daß kein Soldat in so hoher Gesellschaft erscheinen dürfe; er wolle ihm aber, wenn er es wünsche, das Bier an der Schenke stehend verabreichen, was natürlich nicht angenommen wurde.

Auch ein dritter Fall gehört hierher. Vor einigen Tagen entwendete ein Handlungscommis in London seinem Prinzipal eine Quantität Seidenzeug und ging dann schnurstracks, sobald der Erlös vergeudet war, zum Werbedepot, wo er sich bei einem Kavallerieregiment engagiren ließ. Trotzdem wurde er natürlich bald von der Polizei arretirt, in Husarenuniform vor das Gericht gestellt und zu mehrmonatlicher Zwangsarbeit verurtheilt. Nach Verlauf dieser Strafperiode wird er wieder zu seinem Regiment einrücken!

Die Armee braucht gegenwärtig dringend Rekruten! ist dieß ein Wunder unter so bewandten Verhältnissen? Die Engländer mögen ihre Sache so einrichten, wie es ihnen gut dünkt, ich aber stelle mir sie so vor. Wenn der Offizier sich scheut, die Uniform zu tragen, so dient er entweder ungern, oder aber er will Orte besuchen und Handlungen begehen, die mit dem Ehrenrock unverträglich sind; ich kenne keine anderen Motive. Wenn aber der Offizier die Ehre des Rocks durch Tragen desselben nicht aufrecht erhält, — wie kann man sich dann wundern, daß er am Leibe des Unteroffiziers und Gemeinen in Mißkredit kommt, wie oben bewiesen?

Was nun den kontinentalen Offizier anbelangt, so ist es ziemlich einleuchtend, daß, wenn er nicht beim Hofe vorgestellt werden will oder sich bei seinem Gesandten in Uniform zu melden hat, er diese ohne weiteres zu Hause lassen kann.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Nov. 1868.)

Der Umstand, daß die Jägergewehre ein anderes Standvisir haben (200 Schritt) als die Gewehre Modell 1863 (300 Schritt) könnte, da in den meisten Bataillonen beide Gewehre vorhanden sind, im Felde nachtheilige Folgen haben, und dieß besonders dann, wenn einer Aufforderung der Bataillonskommandanten für das Nahegefecht unter 400 Schritt die Visire niederzudrücken, auch die mit Jägergewehr bewaffnete Mannschaft nachkommen würde. Das Militärdepartement hat deßhalb sich entschlossen, das Standvisir des Jägergewehrs ebenfalls auf 300 Schritt stellen zu lassen.

Sie werden demgemäß eingeladen, an den Visiren der Jägergewehre folgende Aenderung anbringen zu lassen:

Die kleine Schraube im Absehenfuß, welche gegenwärtig einen flachen Kopf hat, ist durch eine solche mit etwas erhöhtem Kopf zu ersetzen, und zwar muß diese Erhöhung so geregelt werden, daß das Absehenblatt, wenn seine untere Fläche auf diesem Kopf aufliegt, mit dem Theilstrich für 300 Schritt zusammentrifft.

Der Durchmesser und die Steigung des Gewindes der neuen Schraube und ihres Muttergewindes im Absehenfuß sollen mit denjenigen des Infanteriegewehrs, Modell 1863, übereinstimmen.

Nachdem in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Dez. 1867 im laufenden Jahre die neuen Waffen und Exerzierreglemente bereits bei den taktischen Einheiten der Infanterie des Auszuges eingeführt worden sind, handelt es sich nun darum, im nächsten Jahre in gleicher Weise auch die taktischen Einheiten der Reserve einzuüben. Zugleich wäre es wünschenswerth, daß schon im Jahr 1869 einzelne Bataillone des Auszugs wieder für die gesetzlichen Wiederholungskurse in den Dienst berufen würden, weil eine solche Uebung doch spätestens im Jahre 1870 stattfinden müßte und es für die Kantone sowohl mit Rücksicht auf ihre Budgets als auf die Verwendung des Instruktionspersonals mit Nachtheilen verbunden wäre, wenn im nämlichen Jahre allzu unregelmäßiger Turnus erfolgen würde.

Demgemäß hat der Bundesrath unterm 20. l. Mts. folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Für sämmtliche Reservebataillone, welche nicht schon im laufenden Jahr einen solchen Dienst bestanden haben, sind im Jahr 1869 Cadreskurse von 8 Tagen Dauer und sodann für Cadres und Mannschaft vereint Kurse von 4 Tagen Dauer, Einrückungs- und Entlassungstage nicht gerechnet, anzuordnen.

2) Den Kantonen wird empfohlen, einzelne Bataillone des Auszugs schon im Jahr 1869 zu den ordentlichen Wiederholungskursen einzuberufen.

3) Von Uebungen der Landwehr kann für einmal noch abgesehen werden, jedoch ist die Abhaltung der ordentlichen Personal-Inspektion anzuordnen.

Indem wir Sie einladen, diesen Schlußnahmen Vollziehung zu verschaffen, benutzen wir ꝛc.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Bern, 23. Wintermonat 1868. Das Vereinsleben, sofern es in Berathungen besteht, beginnt sich hier mit dem so früh eingetretenen Winter, und zwar an Gegenständen von gemein-eidgenössischer Bedeutung zu regen. Einer der Kreise, wo am meisten und unbefangensten Gedanken ausgetauscht werden, der Offiziers-Leist, sonst bescheidentlich die Oeffentlichkeit scheuend, hat dießmal eine Ausnahme gemacht, indem er in einer Berathung über die Winkelried-Angelegenheit am 14. dieß einstimmig eine Eingabe an die Bundesbehörden gegen die Widmer'schen (oder Kommissions-Mehrheits-) Anträge auf Gründung einer Zwangs-Lebensversicherungs-Anstalt, und die Verfechtung dieser Ansicht bei einer von der „Allgemeinen Militär-Gesellschaft der Stadt Bern" auf 17. berufenen allgemein öffentlichen Besprechung beschloß. — Gleichen Abends faßte auch der hiesige Unteroffiziers-Verein ganz selbständig und ohne irgend welche Verbindung mit jenem Leist einen ganz entsprechenden Beschluß.

Die von der Allgem. Militär-Gesellschaft berufene Versammlung, geleitet von deren nunmehrigen ganz neu meist aus dem Bundesrathhaus (Oberst J. Meyer, Oberst Feiß, Major Desgouttes, Turnlehrer Niggeler)